

STADT TIRSCHENREUTH

# **Satzung**

**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes „Am  
Fischhofpark“ in der Stadt Tirschenreuth**

**(Wohnmobilstellplatzgebührensatzung - WGS)**

**vom 25.05.2022**

Die Stadt Tirschenreuth erlässt aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl 1993, S. 264) folgende

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenhöhe**

Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes der Stadt Tirschenreuth werden unter Bezugnahme auf die Satzung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Stadt Tirschenreuth (Wohnmobilstellplatzbenutzungssatzung - WBS) in der jeweils gültigen Fassung Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben und beträgt je Fahrzeug und angefangenem Nutzungstag (24 Stunden) 10,00 €.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer den Wohnmobilstellplatz im Rahmen der Satzung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Stadt Tirschenreuth nutzt. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf dem Wohnmobilstellplatz und wird sofort zur Zahlung fällig. Sie ist durch Bezahlung bei der Touristinfo Tirschenreuth zu entrichten. Der ausgestellte Parkschein ist von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe in das Wohnmobil zu legen.

### **§ 4**

#### **Gebühren für die Strom- und Frischwasserversorgung**

- (1) Strom kann an den auf dem Stellplatz befindlichen Einrichtungen zur Stromversorgung zu einer Gebühr von 0,80 € pro KW/h entnommen werden.
- (2) Frischwasser kann an den Einrichtungen zur Frischwasserversorgung zu einer Gebühr von 1,00 € pro 100 Liter oder 0,10 € pro 10 Liter entnommen werden.
- (3) Ein Anspruch auf Bereitstellung von Strom und Trinkwasser, sowie die Abführung von Abwasser und die Entsorgung von Müll besteht nicht. Die Stadt Tirschenreuth haftet insbesondere nicht für etwaige Schäden, welche durch den Ausfall der Ver- und Entsorgungseinrichtungen entstehen.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Stadt Tirschenreuth

Tirschenreuth, 25.05.2022



*Franz Stahl*

Franz Stahl

Erster Bürgermeister